

Amt für Bibliotheken und Lesen
Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen
Tel.: 0471 413 323, Fax: 0471 413 362
verena.pernthaler@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/bibliotheken

PEC: bibliotheken@pec.prov.bz.it

Parteienverkehr:
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr
Do 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Anleitung

zum Antrag um Auszahlung des gewährten Investitionsbeitrages für Bibliotheken in Trägerschaft von Gemeinden (L. G. vom 7.11.1983, Nr. 41, Art. 26)

WAS KANN ABGERECHNET WERDEN?

Grundsätzlich darf der gewährte Beitrag ausschließlich für die Durchführung der Investitionsvorhaben verwendet werden, für die er beantragt und gewährt worden ist. Sollte der Gesuchsteller den gewährten Beitrag für andere Investitionsausgaben verwenden wollen, muss eine Anfrage an das Amt gestellt werden, in der die abgeänderte Verwendung genau begründet wird.

ALLGEMEINE HINWEISE

- Es sind ausschließlich die Vordrucke des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken.
- Der **Antrag und alle Anlagen** sind mit der **digitalen Unterschrift der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** zu versehen und an unsere PEC-Adresse bibliotheken@pec.prov.bz.it zu übermitteln.
- **Bibliotheken, die von der deutschen und der italienischen Kulturabteilung einen Beitrag erhalten haben**, müssen den Antrag auf Auszahlung an beide Ämter adressieren und auf digitalem Weg bei einem der beiden Ämter einreichen. Der Antrag auf Auszahlung wird nach der Protokollierung **intern an das andere Amt weitergeleitet**.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

1. Antrag auf Auszahlung
2. Aufstellung der getätigten Ausgaben in Höhe der anerkannten Kosten (Anlage A).
Achtung: Berücksichtigt werden nur jene Rechnungen, die nach dem Datum des Ansuchens um Finanzierung ausgestellt worden sind.
3. Alle in der Anlage A angeführten Zahlungsmandate.

4. Auszug aus dem Inventarregister, aus dem die Eintragung der angekauften beweglichen Güter hervorgeht (sofern vorhanden).

ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DES BEITRAGES

- Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aufgrund des entsprechenden Antrags einschließlich der Anlage A.
- Es können Teilabrechnungen eingereicht werden.
- Der Beitrag wird anteilmäßig reduziert, wenn die geförderten Investitionen nur teilweise durchgeführt oder die Ausgaben nicht in Höhe der anerkannten Kosten getätigt worden sind.
- **Der Antrag auf Auszahlung ist bis Ende des Jahres vorzulegen, in dem der Beitrag gewährt worden ist.** Beispiel: Ein im Jahr 2018 gewährter Beitrag muss bis spätestens 31.12.2018 abgerechnet werden. **Nur in begründeten Fällen kann die Frist für die Auszahlung verlängert werden.**
- Der Beitragsempfänger darf die zur Rechtfertigung der Finanzierung eingereichten Ausgabenbelege nicht für den Bezug anderer öffentlicher Mittel verwenden.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Die aktuellen Förderkriterien finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken.